

RSV Seerose Friedrichshafen e.V. - Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im Radsportverein Seerose Friedrichshafen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung wählt

- den oder die Vereinsjugendsprecher/in;
- evtl. weitere Mitarbeiter/innen in den Jugendausschuss.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.1. Aufgaben der Jugendvollversammlung können sein:

- 3.1.1. Bericht des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin;
 - 3.1.2. Kassenbericht;
 - 3.1.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
 - 3.1.4. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
 - 3.1.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 3.2. Arbeitsweise

Der oder die Jugendleiter/in leitet in Zusammenarbeit mit der Jugendsprecherin/ dem Jugendsprecher die Jugendvollversammlung und lädt dazu ein.

§ 4 Jugendausschuss

4.1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- Der oder die Jugendleiter/in;
- der oder die Jugendsprecher/in;
- evtl. weitere Mitarbeiter/innen.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet die Jugendausschuss-

Sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

4.2. Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Führung der Jugendkasse;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Kreisjugendring (KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen.

4.3. Arbeitsweise

Der oder die Jugendleiterin leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

§ 5 Jugendkasse

5.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

5.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

5.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

5.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Ordnung wurde am 17. Januar 2006 von der Jugendvollversammlung einstimmig beschlossen und am 18. Januar 2006 vom Vereinsvorstand bestätigt.

Lutz Geisler
1. Vorsitzender

Marius Bopp
Jugendsprecher